

## Abschlussklausur IPR WS 24/25, 05.02.2025

B ist ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen, das sich auf den Anbau von Mahagonibäumen in Costa Rica spezialisiert hat. Diese werden dort angepflanzt, um dann nach mehreren Jahren gefällt und mit Gewinn weiterverkauft zu werden. Nach dem Geschäftsmodell von B werden die Mahagonibäume als junge Bäume an Privatkunden verkauft, die – neben dem Kaufpreis für die Bäume – für die Dienstleistungen von B in Costa Rica einen monatlichen Beitrag zahlen. Diese Dienstleistungen umfassen die Bewirtschaftung und Verwaltung der Plantage sowie das regelmäßige Ausforsten<sup>1</sup> der Bäume. Zudem organisiert B auch den Verkauf der Bäume. Das Gesamtpaket bewirbt B durch eine zum Download bereitgestellte Informationsbroschüre auf ihrer Website „mahagoni-investment.com“ mit dem Titel „Mahagoniinvestment – Mit natürlicher Kraft im Vermögensportfolio in die Zeit nach der Bundestagswahl 2025.“ Auf der Website können auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der B, auf die B deutlich hinweist, frei heruntergeladen werden:

- Auszug aus den AGB der B -

### **Nr. 4 Zahlungspflichten des Vertragspartners**

Nr. 4.1: Der Vertragspartner schuldet B pro gepflanzten Mahagonibaum eine Zahlung von 500 EUR.

Nr. 4.2: Pro Mahagonibaum schuldet der Vertragspartner eine monatliche Verwaltungsgebühr von 20 EUR.

Nr. 4.3: Die Zahlung erfolgt an das Konto der B bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE23 (nicht weiter abgedruckt).

### **Nr. 9 Auszahlungspflicht von B**

B schuldet die Auszahlung des Bruttoverkaufspreises des geschlagenen Holzes an den Vertragspartner.

### **Nr. 12 Sonstige Pflichten von B**

Nr. 12.1: B verpflichtet sich, nach jeder kommerziellen Ausforstung eine detaillierte Auflistung über die Anzahl der ausgeforsteten Bäume, das daraus resultierende Holzvolumen und die Höhe des Bruttoverkaufspreises zu liefern.

Nr. 12.2: B berichtet dem Vertragspartner alle 6 Monate schriftlich über die Aktivitäten auf den Plantagen.

### **Nr. 19 Erfüllungsort der Pflichten von B**

Die in Nrn. 9 und 12 bezeichneten Pflichten sind vollständig am Wohnort des Vertragspartners zu erfüllen.

### **Nr. 21 Verbrauchereigenschaft des Vertragspartners**

Die Parteien sind sich einig, dass der Vertragspartner kein Verbraucher im Sinne europarechtlicher verbraucherschützender Vorschriften ist.

### **Nr. 27 Rechtswahl**

Nr. 27.1: Das Vertragswerk untersteht schweizerischem Recht.

Nr. 27.2: Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Waldbauliche Pflegemaßnahme, bei der aus einem Baumbestand eine größere Anzahl Bäume gezielt entnommen wird.



A lebt und arbeitet in Köln und ist daran interessiert, sein Portfolio für seine private Altersvorsorge zu diversifizieren. Er entscheidet sich daher dafür, von B 40 Mahagonibäume zum Preis von insgesamt 20.000 EUR zu kaufen. Dafür trägt er am 08.01.2025 auf der oben genannten Website von B seine Informationen ein und bekommt kurz danach von B eine E-Mail zugeschickt, bei der sich die AGB im Anhang befinden. A bestätigt noch am 08.01.2025 den Erhalt dieser Mail und sein Einverständnis mit den AGB.

Schon am 09.01.2025 kommen ihm Zweifel an seinem Investment und er widerruft durch erneute E-Mail an B den Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß §§ 355 Abs. 1, 312g, 312c BGB. B weist den Widerruf zurück. Nach Nr. 27.1 der AGB, mit deren Einbeziehung sich A einverstanden erklärt habe, unterliege der Vertrag dem schweizerischen Recht. Dieses habe aber – was zutrifft – keine Vorschriften über den Verbraucherwiderruf. Jedenfalls hätten sich die Parteien gemäß Nr. 21 der AGB darauf geeinigt, dass A kein Verbraucher sei. Zudem könne kaum deutsches Recht auf einen Vertrag anwendbar sein, bei dem so viele Leistungen in Costa Rica erbracht würden.

A entgegnet, dass deutsches Verbraucherwiderrufsrecht zwingend sei und gerade seinem Schutz diene. Die AGB von B könnten sich darüber nicht einseitig hinwegsetzen. Zudem habe der Vertrag nicht nur mit Costa Rica zu tun.

**1. Frage:** Ist deutsches Recht auf die Frage anwendbar, ob A ein Widerrufsrecht hat?

**2. Zusatzfrage:**

Erläutern Sie die Begriffe:

- a.) *lex fori*
- b.) *lex causae*
- c.) Qualifikation

**Bearbeitervermerk:**

1. Es ist ein umfassendes rechtliches Gutachten zu erstellen, in dem auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. auch hilfsgutachtlich, einzugehen ist.
2. Die AGB der B sind nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den §§ 305 ff. BGB zu überprüfen.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Auslegung von Willenserklärungen im schweizerischen Recht genauso wie im deutschen Recht erfolgt.
4. Es ist davon auszugehen, dass A nach dem Sachenrecht von Costa Rica im Rahmen des Verkaufs der Bäume auch Eigentum daran erlangt.
5. Auf Art. 6 Abs. 4 lit. d Rom I-VO ist nicht einzugehen.



## Inhaltsverzeichnis

Gutachten: .....	5
Frage.....	5
A Anwendbares Recht.....	5
B Anwendbarkeit der Rom I-VO .....	5
C Anknüpfung .....	6
I. Rechtswahl, Art. 3 Rom I-VO.....	6
1. Ausdrückliche Rechtswahl, Art. 3 Abs. 1 S. 2 Var. 1 Rom I-VO .....	6
2. Einschränkung gem. Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO.....	6
3. Einschränkung gem. Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO.....	7
4. Unwirksamkeit der Rechtswahl gem. Art. 9 Rom I-VO i.V.m. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.....	7
5. Einschränkung gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO.....	7
a.) Vertrag, der die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO erfüllt .....	8
b.) Recht, das nach Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO mangels Rechtswahl anzuwenden wäre.....	9
aa.) Verbrauchervertrag .....	10
bb.) Gewöhnlicher Aufenthaltsstaat von A .....	10
cc.) Ausrichten auf u.a. gewöhnlichen Aufenthaltsstaat von A.....	10
dd.) Vertrag unterfällt der Tätigkeit des B.....	11
ee.) Zwischenergebnis .....	11
c.) Nachteiliges Abweichen von nach nationalem Recht zwingenden Vorschriften .....	11
d.) Kein Ausschluss gem. Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom I-VO.....	11
e.) Kein Ausschluss gem. Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO .....	12
f.) Zwischenergebnis .....	13
6. Zwischenergebnis.....	14
II. Verbrauchervertrag, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO .....	14
III. Zwischenergebnis .....	14
D Ergebnis.....	14

Zusatzfragen..... 14

I. *Lex fori* ..... 14

II. *Lex causae* ..... 14

III. Qualifikation..... 14



## Gutachten:

Bearbeiter: Raphael Reiss, Fragen an [raphael.reiss@uni-koeln.de](mailto:raphael.reiss@uni-koeln.de)

**Vorbemerkung:** Von diesen Hinweisen abweichende Lösungen können selbstverständlich vertretbar sein (vgl. BVerfG, NJW 1991, 2005). Von den Bearb. kann eine Darstellung in der Ausführlichkeit und Tiefe der Lösungshinweise nicht erwartet werden. Der Fall ist stark angelehnt an die Teakinvestment-Entscheidung des BGH, NJW 2024, 2680.

## Frage

### A Anwendbares Recht

Die Frage weist einen Auslandsbezug auf, sodass zunächst das anwendbare Recht bestimmt werden muss. Das wird auf Grundlage des nationalen Kollisionsrechts ermittelt, sog. *lex fori*. Erforderlich ist zunächst die Ermittlung der einschlägigen Kollisionsnorm. Diese findet sich durch Einordnung des Sachverhalts in die Systembegriffe der jeweiligen Rechtsordnung (sog. Qualifikation). Hier wird um das Bestehen eines Widerrufsrechts gestritten. Nach deutschem Recht wird das Widerrufsrecht schuldrechtlich qualifiziert, §§ 312 ff., 355 ff. BGB. In Betracht kommt daher die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach der Rom I-VO. Die Rom I-VO hat im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anwendungsvorrang, Art. 288 Abs. 2 AEUV.

<p><b>Korrekturhinweis:</b> Es ist genauso gut vertretbar, die Anwendbarkeit der Rom-VOen aus Art. 3 Abs. 1 EGBGB herzuleiten.</p>
--

### B Anwendbarkeit der Rom I-VO

Die Rom I-VO ist hier sachlich nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 und zeitlich nach Artt. 28, 29 Rom I-VO anwendbar. Auch der räumliche Anwendungsbereich ist eröffnet: Die Rom I-VO gilt in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, gem. Art. 2 Rom I-VO finden die Kollisionsnormen auch im Verhältnis zu Drittstaaten Anwendung (*loi uniforme*). Zudem sind keine vorrangigen Rechtsakte der Union gem. Art. 23 Rom I-VO ersichtlich. Schließlich haben die Parteien gem. Nr. 27.2 der AGB, deren Wirksamkeit nach dem Bearbeitervermerk zu unterstellen ist, die Anwendung des CISG gem. Art. 6 CISG ausgeschlossen. Damit bestehen auch keine vorrangigen internationalen Übereinkommen nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO.



**Korrekturhinweis:** Es ist auch vertretbar, die §§ 312 ff. BGB hier über Art. 46b EGBGB hier anzuwenden, soweit man diesen über Art. 23 Rom I-VO für vorrangig ggü. der Rom I-VO hält.<sup>2</sup> Näher liegt gleichwohl die Prüfung dieser Vorschriften über Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO, da Art. 23 Rom I-VO richtigerweise keinen Vorrang von Art. 46 EGBGB statuiert („werden nicht berührt“).<sup>3</sup> Der BGH spricht Art. 23 Rom I-VO i.V.m. Art. 46b EGBGB daher in seiner Entscheidung nicht an. Entscheiden sich Bearb. gleichwohl vertretbar für eine vorrangige Prüfung von Art. 23 Rom I-VO i.V.m. Art. 46b EGBGB, verläuft die Prüfung so: Es liegt im Sinne von Art. 46b Abs. 1 EGBGB ein Vertrag vor, der mit dem schweizerischen Recht eine Rechtswahl des Rechts eines Nicht-EU/EWR-Staates enthält. B ist Unternehmer und A hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, einem EU-Mitgliedsstaat, auf den B seine Tätigkeit gem. Art. 46b Abs. 2 Nr. 2 EGBGB ausrichtet. Deshalb ist gem. Art. 46b Abs. 3 Nr. 2 das deutsche Recht zur Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie anwendbar, also die §§ 312 ff., 355 ff. BGB. Art. 6 Rom I-VO muss dann nicht mehr angesprochen werden. Auf Art. 6 Abs. 4 lit. a und c Rom I-VO muss aber wegen der eindeutigen Hinweise darauf in Nr. 3–5 des Bearbeitervermerks hilfsgutachtlich eingegangen werden.

## C Anknüpfung

Die Anwendung erfolgt durch die Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale der Kollisionsnorm (Anknüpfung). Das Bestehen des Widerrufsrechts könnte unter Artt. 3, 6 Rom I-VO fallen.

### I. Rechtswahl, Art. 3 Rom I-VO

In Betracht kommt zunächst eine Rechtswahl gem. Art. 3 Rom I-VO.

#### 1. Ausdrückliche Rechtswahl, Art. 3 Abs. 1 S. 2 Var. 1 Rom I-VO

Nach Nr. 27.1 der AGB haben A und B ausdrücklich das schweizerische Recht gewählt und damit gem. Art. 3 Abs. 1 S. 2 Var. 1 Rom I-VO eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen.

#### 2. Einschränkung gem. Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO

**Korrekturhinweis:** Auf Art. 3 Abs. 3 und 4 Rom I-VO muss, da sie ersichtlich nicht einschlägig sind, nicht eingegangen werden.

Die Rechtswahl berührt jedoch nicht die Anwendung der nicht dispositiven Vorschriften eines Staates, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO vorliegen. Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO gilt für reine Inlandssachverhalte, wo abgesehen von der Rechtswahl alle Anknüpfungsmomente zur Anwendbarkeit des Rechts eines anderen als das gewählten Staates führen.<sup>4</sup> B hat ihren Sitz in der Schweiz und hat ihre Vertragspflichten sowohl in Deutschland, s. Nr. 19 der AGB, als auch in Costa

<sup>2</sup> So etwa Hüßtege/Mansel/Dauner-Lieb/Heidel/Ring/Leible, BGB, Rom-Verordnungen, Rom I Art. 6 Rn. 5; Staudinger/*Magnus* (2021) EGBGB Art 46b, Rn. 1.

<sup>3</sup> BeckOGK/*Rühl*, 1.2.2023, Rom I-VO Art. 6 Rn. 48; BeckOK BGB/*Spickhoff*, 72. Ed. 1.8.2024, EGBGB Art. 46b Rn. 6.

<sup>4</sup> BeckOK BGB/*Spickhoff*, 72. Ed. 1.8.2024, Rom I-VO Art. 3 Rn. 36; BeckOGK/*Wendland*, 1.9.2022, Rom I-VO Art. 3 Rn. 227.



Rica zu erfüllen. Damit liegt kein reiner Inlandssachverhalt vor und die Rechtswahl von A und B ist nicht nach Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO eingeschränkt.

### 3. Einschränkung gem. Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO

In Betracht kommt ferner eine Einschränkung gem. Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO. Danach berührt die Rechtswahl nicht die Anwendbarkeit zwingender Vorschriften des Unionsrechts, wenn außer der Wahl des Rechts eines Drittstaats alle Anknüpfungsmomente in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten belegen sind. Wie gesehen ist dies nicht der Fall: B hat ihren Sitz in der Schweiz und die primären Vertragspflichten von B sind in Costa Rica zu erfüllen. Damit liegt mit der Schweiz und Costa Rica jeweils ein kollisionsrechtlich erheblicher Drittstaatenbezug vor, sodass Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO keine Anwendung findet.

### 4. Unwirksamkeit der Rechtswahl gem. Art. 9 Rom I-VO i.V.m. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB

**Korrekturhinweis:** Auch sehr gute Arbeiten müssen auf diesen Gedanken nicht eingehen.

Schließlich könnte die Rechtswahl gem. Art. 9 Rom I-VO i.V.m. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam sein. Unterstellt, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB wäre eine Kollisionsnorm gem. Art. 9 Rom I-VO, könnte die Rechtswahlklausel in Nr. 27.1 der AGB dadurch unwirksam sein, dass sie nicht über das Günstigkeitsprinzip i.S.v. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO informiert.<sup>5</sup> Die Intransparenz und damit Unwirksamkeit könnte sich daraus ergeben, dass dem Verbraucher entgegen Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO suggeriert wird, dass er den Schutz der zwingenden Vorschriften seines Sitzrechts verliert.<sup>6</sup> Unabhängig davon, dass dieser Gedanke inhaltlich angreifbar (der Verbraucher gewinnt durch die Unwirksamkeit keinen Schutz, da er sich ohnehin gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO auf sein für ihn günstiges zwingendes Heimatrecht berufen kann<sup>7</sup>) und auch dogmatisch kaum konstruierbar ist,<sup>8</sup> greift er hier schon in der Sache nicht Raum: Laut Bearbeitervermerk sind die AGB wirksam. Demzufolge ist die Rechtswahl nicht gem. Art. 9 Rom I-VO i.V.m. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam.

### 5. Einschränkung gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO

Die Rechtswahl von A und B könnte jedoch in Bezug auf das Widerrufsrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO eingeschränkt sein. Dafür müssten A und B einen Vertrag im Sinne des

---

<sup>5</sup> Vgl. Staudinger/*Magnus* (2021) Rom I-VO Art 6 Rn. 133 dafür, dass die Prüfung des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB über das Scharnier des Art. 9 Rom I-VO erfolgt. Siehe für andere Konstruktionsmöglichkeiten BGH NJW 2024, 2680 Rn. 45.

<sup>6</sup> BGH MMR 2013, 501 Rn. 36 (*Doc Morris*).

<sup>7</sup> BeckOGK/*Rühl*, 1.2.2023, Rom I-VO Art. 6 Rn. 253.

<sup>8</sup> Staudinger/*Magnus* (2021) Rom I-VO Art 6, Rn. 133 dazu, dass sich dies nicht befriedigend dogmatisch konstruieren lässt.

Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO geschlossen haben, die Rechtswahl müsste von den gem. Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO nach nationalem Recht anwendbaren zwingenden Vorschriften zum Nachteil des Verbrauchers abweichen und Art. 6 Rom I-VO dürfte nicht ausgeschlossen sein.

#### a.) Vertrag, der die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO erfüllt

Der Vertrag zwischen A und B müsste die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO erfüllen, es müsste sich also um einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer i.S.d. Vorschrift handeln. B ist ein Unternehmer, wenn sie den Vertrag in Ausführung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat. B hat sich auf den Anbau von Mahagonibäumen, die Anbietung von Dienstleistungen und den Verkauf von Investments in die Bäume spezialisiert. Der Vertrag ist Teil dieser Tätigkeit, sodass B ein Unternehmer ist. A müsste zudem Verbraucher sein. Dies ist der Fall, wenn A eine natürliche Person ist und der Vertrag nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Insbesondere steht die Gewinnerzielungsabsicht des A seiner Eigenschaft als Verbraucher nicht entgegen.<sup>9</sup> Zum Privatbereich gehört deshalb auch die Anlage privaten Vermögens, da hier ein Verbraucher Finanzdienstleistungen in Anspruch nimmt.<sup>10</sup> A möchte mit dem Vertrag sein Portfolio für die Altersvorsorge diversifizieren. Damit, und weil er ein Mensch ist, ist er grundsätzlich Verbraucher.

**Korrekturhinweis:** Es wäre ein schwerer Fehler, hier auf §§ 13, 14 BGB für die Definitionen von Verbraucher und Unternehmer abzustellen.

#### *Schwerpunkt 1: Abweichende Vereinbarung*

A ist jedoch für die Zwecke von Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO nicht als Verbraucher einzuordnen, wenn die Parteien wirksam in Nr. 21 der AGB vereinbart haben, dass er kein Verbraucher ist. Nr. 21 der AGB regelt, dass sich die Parteien einig sind, dass der Vertragspartner kein Verbraucher i.S.d. europäischen Vorschriften zum Verbraucherschutz ist. Diese Klausel ist gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1, 3 Abs. 5, 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 lit. a Rom I-VO nach schweizerischem Recht auszulegen.<sup>11</sup> Da danach die Auslegung wie nach deutschem Recht erfolgt, s. Bearbeitervermerk, kommt es auf das Verständnis eines objektiven Dritten an. Art. 6 Rom I-VO verfolgt u.a. das Ziel, im Kollisionsrecht den Verbraucherschutz sicherzustellen,<sup>12</sup> sodass es sich dabei um eine europäische

<sup>9</sup> Vgl. BGH MMR 2018, 95 Rn. 18.

<sup>10</sup> MüKoBGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Rom I-VO Art. 6 Rn. 15.

<sup>11</sup> Vgl. BeckOK BGB/Spickhoff, 72. Ed. 1.8.2024, Rom I-VO Art. 10 Rn. 5 dazu, dass auch das für die Auslegung maßgebliche Recht nach Art. 10 Rom I-VO bestimmt wird, obwohl die Norm nur Zustandekommen und Wirksamkeit anspricht.

<sup>12</sup> BeckOGK/Rühl, 1.2.2023, Rom I-VO Art. 6 Rn. 2.





verbraucherschützende Vorschrift i.S.v. Nr. 21 der AGB handelt. A als Vertragspartner des Verwenders B wäre damit kein Verbraucher.

Diese Regelung könnte indes wegen Gesetzesumgehung unwirksam sein (*fraus legis*). Dies setzt eine rechtsmissbräuchliche Umgehungshandlung der Parteien voraus sowie eine Umgehungsabsicht.<sup>13</sup> Die Rechtsfolge der Gesetzesumgehung ist die Anwendung des umgangenen Kollisionsrechts.<sup>14</sup> Der Versuch, von dem Verbraucherschutz gem. Art. 6 Rom I-VO zulasten des Verbrauchers abzuweichen kann zwar als rechtsmissbräuchlich eingeordnet werden. Die Vorstellung des B bei der Aufnahme von Nr. 21 in seine AGB kann jedoch nicht nachgewiesen werden. Zudem erfüllt A grundsätzlich die Voraussetzungen des Verbraucherbegriffs, sodass das Anknüpfungsmoment „Unternehmer“ in Wahrheit von vornherein nicht vorliegt. Damit liegt hier keine Gesetzesumgehung vor, sondern vielmehr eine sog. Simulation. Eine Simulation ist gegeben, wenn ein gewisses Anknüpfungsmoment nur vorgetäuscht wird.<sup>15</sup> Dieses Anknüpfungsmoment ist dann kollisionsrechtlich unbeachtlich.<sup>16</sup> Nr. 21 der AGB täuscht die Unternehmereigenschaft des Vertragspartners bloß vor, um die Anwendung europäischer verbraucherschützender Vorschriften zu vermeiden. Demgemäß liegt eine Simulation vor und A ist als Verbraucher einzuordnen.

Damit besteht zwischen A und B ein Vertrag, der die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO erfüllt.

**Korrekturhinweis:** Wenn Bearb. hier eine Gesetzesumgehung annehmen, führt dies nicht zu einem Abzug. Die Gesetzesumgehung sollte aber erkannt werden, da diese in der Vorlesung angesprochen wurde. Zudem sollte zumindest kurz Nr. 21 der AGB ausgelegt werden, um zu ermitteln, ob Art. 6 Rom I-VO darunter fällt. Es ist honorierungswürdig, aber nicht vollständig treffend, wenn Bearb. Nr. 21 der AGB mit Blick auf die zwingende Rechtsnatur von Art. 6 Rom I-VO für unwirksam halten. Nr. 21 der AGB zielt nicht auf eine Abbedingung von Art. 6 Rom I-VO ab, sondern darauf, die Subsumtion unter die Vorschrift festzulegen.

#### b.) Recht, das nach Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO mangels Rechtswahl anzuwenden wäre

Ferner muss das Recht ermittelt werden, das gem. Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO mangels Rechtswahl anzuwenden wäre.

---

<sup>13</sup> MüKoBGB/v. Hein, 9. Aufl. 2024, IPR I Kap. 1 Einl. IPR Rn. 303. Zur Gesetzesumgehung im allgemeinen Zivilrecht siehe Reiss, JURA 2021, 1.

<sup>14</sup> Vgl. Staudinger/Looschelders (2024) Einleitung IPR Rn. 1211.

<sup>15</sup> MüKoBGB/v. Hein, 9. Aufl. 2024, IPR I Kap. 1 Einl. IPR Rn. 306; Staudinger/Looschelders (2024) Einleitung IPR Rn. 1217; BeckOK BGB/Lorenz, 72. Ed. 1.11.2024, EGBGB Einleitung IPR Rn. 75.

<sup>16</sup> MüKoBGB/v. Hein, 9. Aufl. 2024, IPR I Kap. 1 Einl. IPR Rn. 306; BeckOK BGB/Lorenz, 72. Ed. 1.11.2024, EGBGB Einleitung IPR Rn. 75.



aa.) Verbrauchervertrag

A und B haben einen Verbrauchervertrag im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO geschlossen (s.o.)

bb.) Gewöhnlicher Aufenthaltsstaat von A

Weiterhin ist zu ermitteln, in welchem Staat A seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist europarechtlich-autonom auszulegen. Danach bezeichnet der gewöhnliche Aufenthalt den Ort, an dem eine Person bei einer Gesamtbetrachtung ihren tatsächlichen und auf eine gewisse Dauer angelegten Lebens- und Daseinsmittelpunkt hat.<sup>17</sup> A lebt und arbeitet in Köln. Damit hat der A seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

cc.) Ausrichten auf u.a. gewöhnlichen Aufenthaltsstaat von A

*Schwerpunkt 2: Ausrichten*

B, die ihren Sitz in der Schweiz hat, übt ihre Tätigkeit nicht im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a Rom I-VO in Deutschland aus. Daher müsste B ihre berufliche Tätigkeit unter anderem auf Deutschland ausrichten, Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO. Für das Ausrichten kommt es darauf an, ob der Unternehmer mit seiner Tätigkeit willentlich auf eine oder mehrere Staaten, darunter auch das Aufenthaltsland des Verbrauchers, in abstrakter Weise abzielt.<sup>18</sup> Dafür gibt es mehrere Indikatoren, aus denen sich der Ausrichtungswille des Unternehmers ergibt.<sup>19</sup> Ein Auftreten im Internet kann ein solches Indiz darstellen, insbesondere wenn der Domain-Name „.com“ und nicht derjenige des Sitzes des Unternehmens ist.<sup>20</sup> Ein weiteres Indiz ist etwa die Nutzung einer anderen Währung als der im Staat der Niederlassung des Gewerbetreibenden.<sup>21</sup>

Die Website, die A nutzt, hat eine .com-Domain und keine .ch-Domain. Das Portfolio ist benannt mit dem Titel „Mahagoniinvestment – Mit natürlicher Kraft im Portfolio in die Zeit nach der Bundestagswahl“. Damit kann nicht die Schweiz gemeint sein, da dort das Parlament als Nationalrat benannt ist. Weitere Indizien aus dem Vertragswerk, die nach Deutschland zeigen, sind die Nutzung von EUR statt Schweizer Franken in Nr. 4.2 der AGB, die Angabe einer IBAN in Deutschland, Nr. 4.3 der AGB und Nr. 19 der AGB, wonach die B ihre Vertragspflichten am Wohnort des Vertragspartners erfüllen muss, hier also Deutschland. Aus diesen Indizien ergibt sich der

---

<sup>17</sup> Gaynor v Hemphill, [2014] EWHC 3164 (QB); BeckOGK/Rass-Masson, 1.9.2021, Rom I-VO Art. 19 Rn. 28.

<sup>18</sup> MüKoBGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Rom I-VO Art. 6 Rn. 43, 45.

<sup>19</sup> MüKoBGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Rom I-VO Art. 6 Rn. 47

<sup>20</sup> BGH MMR 2018, 95, Rn. 32 ff. = BeckRS 2017, 103609 Rn. 32 ff.

<sup>21</sup> MüKoBGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Rom I-VO Art. 6 Rn. 47.

Ausrichtungswille von B auf Deutschland. Demnach richtet B i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO ihre berufliche Tätigkeit auf Deutschland aus.

**Korrekturhinweis:** Für eine befriedigende Bearbeitung und besser kommt es darauf an, dass Bearb. erkennen, dass im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO der Ausrichtungswille durch Indizien zu bestimmen ist und Bearb. möglichst vollständig die Hinweise im Sachverhalt auswerten.

#### dd.) Vertrag unterfällt der Tätigkeit des B

Der Vertrag hat zudem das Mahagoniinvestment zum Gegenstand und unterfällt damit auch i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO der Tätigkeit von B.

#### ee.) Zwischenergebnis

Demgemäß unterliegt der Vertrag nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom-I VO dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsstaats von A, also deutschem Recht.

#### c.) Nachteiliges Abweichen von nach nationalem Recht zwingenden Vorschriften

Schließlich setzt Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO voraus, dass die Anwendung des schweizerischen Sachrechts A den Schutz durch zwingende Vorschriften des deutschen Sachrechts entziehen würde. Die Schweiz hat keine Vorschriften über den Verbraucherwiderruf. Zudem sind die deutschen Vorschriften über den Verbraucherwiderruf gem. §§ 312m Abs. 1, 361 Abs. 2 BGB einseitig zugunsten des Verbrauchers zwingend. Damit würde die Anwendung des schweizerischen Sachrechts dem A den Schutz der deutschen Verbraucherwiderrufsvorschriften entziehen. Das bedeutet jedoch nicht eine Unwirksamkeit der Rechtswahl in Nr. 27.1 der AGB, vielmehr kommen grundsätzlich die Normen des deutschen Widerrufsrechts im Rahmen des schweizerischen Rechts zur Anwendung.<sup>22</sup>

#### d.) Kein Ausschluss gem. Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom I-VO

*Schwerpunkt 3: Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom I-VO*

**Korrekturhinweis:** Die Norm kann auch im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO angesprochen werden.

Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO ist indes nach Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom I-VO ausgeschlossen, wenn es sich um einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen handelt, bei dem die Dienstleistungen ausschließlich außerhalb von Deutschland erbracht werden müssen. Der Begriff der Dienstleistungen im Sinne der Vorschrift ist europäisch-autonom auszulegen.<sup>23</sup> Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Dienstleistungsverträge alle Verträge, die eine Tätigkeit gegen

---

<sup>22</sup> Vgl. MüKoBGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Rom I-VO Art. 6 Rn. 67.

<sup>23</sup> BeckOGK/Rühl, 1.2.2023, Rom I-VO Art. 6 Rn. 118.

Entgelt zum Gegenstand haben.<sup>24</sup> Der Vertrag zwischen A und B enthält mit dem Schlagen, Aufforsten und Ernten der Bäume, sowie den Pflichten von B nach Nr. 12 der AGB, Dienstleistungselemente. Allerdings werden die Mahagonibäume auch an die Kunden verkauft. Es handelt sich damit um einen typengemischten Vertrag. Inwieweit Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom I-VO darauf anwendbar ist, ist umstritten. Überwiegend wird darauf abgestellt, ob die Dienstleistung den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Vertrags ausmacht.<sup>25</sup>

Die Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts des Vertrags kann jedoch dahinstehen, wenn Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom I-VO aus anderen Gründen nicht anwendbar ist. Nach dem Wortlaut müssen die geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das nur der Fall, wenn der Verbraucher keine Möglichkeit hat, sie in seinem Aufenthaltsstaat in Anspruch zu nehmen, und sich zu diesem Zweck ins Ausland begeben muss.<sup>26</sup> Die Berichtspflichten gem. Nr. 12.1 und 2 der AGB sind Dienstleistungselemente. Diese muss B gem. Nr. 19 der AGB am Wohnort des Vertragspartners, also in Deutschland erbringen. Demgemäß sind die geschuldeten Dienstleistungen nicht ausschließlich außerhalb Deutschlands zu erbringen.

Die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 S. 2 BGB ist daher nicht gem. Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom I-VO ausgeschlossen.

**Korrekturhinweis:** Auf den Streit in Bezug auf den typengemischten Vertrag müssen Bearb. nicht eingehen, auch die Kenntnis der Rspr. des EuGH wird selbstverständlich nicht erwartet. Die Bearb. müssen aber mit dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom I-VO und Nrn. 12, 19 der AGB arbeiten.

#### e.) Kein Ausschluss gem. Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO

##### *Schwerpunkt 4: Auslegung des Begriffs der unbeweglichen Sachen*

Ferner dürfte die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO nicht gem. Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO ausgeschlossen sein. Danach gilt die Norm nicht für Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben. Nach dem Vertrag zwischen A und B werden die Bäume, nicht aber das Grundstück, an Privatkunden verkauft. Zudem hat A laut dem Bearbeitervermerk nach dem Sachenrecht von Costa Rica auch daran Eigentum erlangt. Ob das ab dem Schlagen der Bäume bestehende Eigentumsrecht des A an den Bäumen ein dingliches Recht an

---

<sup>24</sup> EuGH EuZW 2014, 181 Rn. 37.

<sup>25</sup> MüKoBGB/Martiny, 9. Aufl. 2025, Rom I-VO Art. 6 Rn. 26; BeckOGK/Rühl, 1.2.2023, Rom I-VO Art. 6 Rn. 123 m.w.N.

<sup>26</sup> EuGH WM 2019, 2258 Rn. 52.

unbeweglichen Sachen im Sinne der Vorschrift ist, ist durch Auslegung des Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO zu ermitteln.

Nach dem Wortlaut, der wiederum europäisch-autonom auszulegen ist, kommt es darauf an, ob es sich bei den Bäumen um unbewegliche Sachen handelt. Da die Bäume fest mit dem Boden verbunden sind und nicht ohne Weiteres abgetrennt werden können, kann dies bejaht werden.

Das Telos von Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO ist es, solche Verträge von dem Anwendungsbereich der Rom I-VO auszunehmen, die – wie Grundstücksverträge – besonders eng mit dem Recht des Belegenheitsorts verbunden sind.<sup>27</sup> Der Zweck der Bäume ist es dagegen, von dem Grundstück wieder geschlagen zu werden, da das Hauptziel des Vertrags darin liegt, Erlöse aus dem Verkauf des nach der Ernte gewonnenen Holzes zu erzielen. Zwar handelt es sich damit bei den Bäumen mit Abtrennung um Früchte des Grundstücks, diese Früchte können aber kraft vertraglicher Vereinbarung – wie hier – Gegenstand schuldrechtlicher Ansprüche sein. Dies sei nicht von Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO erfasst: „Ein Vertrag, dessen Gegenstand darin besteht, über die Früchte aus der Bewirtschaftung eines Grundstücks Verfügungen zu treffen, kann jedoch nicht einem Vertrag gleichgestellt werden, dessen Gegenstand ein „dingliches Recht an unbeweglichen Sachen“ i.S.v. Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO [ist].“<sup>28</sup>

Demgemäß unterfällt der Vertrag zwischen A und B nicht Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO. Die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO ist nicht nach der Norm ausgeschlossen.

**Korrekturhinweis:** Die Kenntnis der EuGH-Rspr. kann nicht erwartet werden. Eine a.A. ist sehr gut vertretbar. Dann wären Art. 6 Abs. 1 und 2 Rom I-VO insgesamt gem. Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO unanwendbar und es bliebe gem. Art. 6 Abs. 3 Rom I-VO bei der Rechtswahl gem. Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO. Halten Bearb. also Art. 6 Abs. 4 lit. c Rom I-VO vertretbar für einschlägig, ist schweizerisches Recht anwendbar.

#### f.) Zwischenergebnis

Die Rechtswahl von A und B ist damit in Bezug auf das Widerrufsrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO eingeschränkt.

---

<sup>27</sup> Staudinger/*Magnus* (2021) Rom I-VO Art 6 Rn. 82.

<sup>28</sup> EuGH NJW 2022, 1157 Rn. 28 (*ShareWood Switzerland*).



## 6. Zwischenergebnis

Die Rechtswahl gem. Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO zugunsten des schweizerischen Rechts schließt deshalb nicht die Anwendung der zwingenden Vorschriften des deutschen Widerrufsrechts aus.

## II. Verbrauchervertrag, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO

Unter Anwendung des ggü. Art. 4 Rom I-VO vorrangigen Art. 6 Rom I-VO<sup>29</sup> ist – wie gesehen – gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO deutsches Sachrecht zur Anwendung berufen.

## III. Zwischenergebnis

Damit unterfällt das Bestehen eines Widerrufsrechts der Rom I-VO.

## D Ergebnis

Nach der Rom I-VO ist deutsches Sachrecht auf die Frage anwendbar, ob A ein Widerrufsrecht hat.

## **Zusatzfragen**

### I. Lex fori

Die *lex fori* bezeichnet das Recht (Kollisions- und Sachrecht) des „Forums“, d.h. des Gerichts, das einen IPR-Fall zu entscheiden hat.

### II. Lex causae

Die *lex fori* bezeichnet das durch die Kollisionsnormen der *lex fori* berufene ausländische oder inländische (dann zur *lex fori* gehörende) Sachrecht.

### III. Qualifikation

Qualifikation bezeichnet die Suche nach der richtigen („passenden“) Kollisionsnorm, d.h. Bestimmung der rechtlichen Natur des Lebensverhältnisses und Zuordnung (Subsumtion) unter den passenden Anknüpfungsgegenstand einer Kollisionsnorm

---

<sup>29</sup> BeckOGK/Rühl, 1.2.2023, Rom I-VO Art. 6 Rn. 33.